SATZUNG ÜBER STRASSENSONDERNUTZUNGEN IN DER STADT AUGSBURG

vom 25.09.2001 (ABI. vom 05.10.2001, S. 244)

Änderungs-	Amtsblatt der		Wirkung
satzung vom	Stadt Augsburg vom		vom
22.12.2011	30.12.2011, S. 281	Anlage	01.02.2012

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund der Art. 18 Abs. 2 a und 22 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (GVBI. S. 448) und § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.04.1994 (BGBI. I S. 854) folgende Satzung über Straßensondernutzungen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für öffentliche Straßen in der Baulast der Stadt Augsburg.

§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- Soweit § 8 Abs. 6 FStrG, Art. 21 BayStrWG oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, bedarf die Benutzung der in §
 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Stadt Augsburg.
- 2. Mit Ausnahme der Bundesfernstraßen gilt Absatz 1 auch dann, wenn durch die Benutzung der Gemeingebrauch an der Straße nicht beeinträchtigt werden kann. § 8 Abs. 1 FStrG und Art. 22 Abs. 2 BayStrWG bleiben unberührt.
- 3. Bestehende bürgerlich-rechtliche Verträge über die Einräumung von Rechten zur Benutzung der in § 1 genannten Straßen und Wege gelten von dem Zeitpunkt an als öffentlich-rechtliche Sondernutzungserlaubnisse und festgesetzte Entgelte als Gebühren, zu dem die Verträge erstmals nach In-Kraft-Treten dieser Satzung hätten gekündigt werden können.
- 4. Eine Sondernutzung darf erst nach Erteilung der Erlaubnis ausgeübt werden.

§ 3 Erlaubnis

- Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist; insbesondere kann der Ersatz der durch die Sondernutzung für die Stadt entstehenden Kosten geregelt werden. Sicherheitsleistungen können verlangt werden.
- Wird von einer auf Widerruf erteilten Erlaubnis nicht mehr Gebrauch gemacht, ist dies der Stadt unverzüglich anzuzeigen.
 Die Erlaubnis endet mit Eingang der Anzeige oder zu einem vom Erlaubnisnehmer angegebenen späteren Zeitpunkt.
- Die Erlaubnis geht mit der Anlage auf einen Rechtsnachfolger über, soweit dies im Erlaubnisbescheid nicht ausgeschlossen ist.
- 4. Die Erlaubnis ersetzt nicht etwaige nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen oder Zustimmungen.
- 5. Im übrigen gelten die Bestimmungen des BayStrWG und des FStrG.

§ 3 a Nicht erlaubnisfähige Sondernutzungen

Die Sondernutzungserlaubnis wird in der Regel nicht erteilt

- a) für das Lagern und Nächtigen,
- b) für das Niederlassen zum Alkoholgenuss außerhalb erlaubter Freisitze,
- c) für das Betteln in jeglicher Form.

§ 4 Erlaubnisantrag

Erlaubnisanträge sind mit Angaben über Art und Dauer der Sondernutzungen bei der Stadt Augsburg zu stellen. Die Stadt Augsburg kann dazu Auskünfte oder Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

§ 5 Erlaubnisfreie Nutzungen

Erlaubnisfrei sind, unbeschadet einer Genehmigungspflicht nach anderen Rechtsvorschriften:

- 1. Anlagen, die nicht mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen,
- bauaufsichtlich genehmigte untergeordnete oder unbedeutende bauliche Anlagen nach Maßgabe des Art. 6 Abs. 3 Satz 7 BayBO (z. B. Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker u. a.), ausgenommen Einbauten in Straßen (z. B. Schächte, Treppen),
- 3. Markisen und Fahrradständer, soweit sie keine Werbeträger sind,
- 4. Wirtshaus- und Handwerksschilder, soweit sie historisch oder kunsthandwerklich wertvoll sind,
- Weihnachtsschmuck einschließlich Beleuchtung, sofern er nicht mehr als 15 cm in den Verkaufsraum ragt oder den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen kann,
- 6. Anlagen zur Wahl- oder Stimmenwerbung politischer Parteien und zugelassener Wählergemeinschaften ausgenommen Lautsprecherwerbung im Zeitraum von 12 Wochen vor allgemeinen Wahlen und Volksentscheiden oder während der Eintragungsfrist für Volksbegehren. Dies gilt auch für Anlagen von Bürgerinitiativen 12 Wochen vor einem Bürgerentscheid. Untersagt ist die Anbringung von Anlagen an Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Lichtzeichenanlagen, im Bereich von Sichtdreiecken an Straßenkreuzungen und -einmündungen, im Bereich von Fußgängerüberwegen und Ausfahrten sowie in den in Anlage B aufgeführten Straßen und Bereichen. Anlagen sind außerhalb des Verkehrsraumes für den Fahrverkehr (Mindestabstand 50 cm) aufzustellen und dürfen den Fußgänger nicht übermäßig hindern.

§ 6 Einschränkung erlaubnisfreier Nutzungen

- Erlaubnisfreie Nutzungen i. S. des § 5 k\u00f6nnen ganz oder teilweise eingeschr\u00e4nkt werden, wenn das \u00f6ffentliche Interesse, insbesondere Belange des Verkehrs oder andere genehmigungspflichtige Sondernutzungen dies vor\u00fcbergehend oder auf Dauer erfordern.
- 2. Soweit sich die Einschränkung oder der Entzug der Nutzungen als enteignender Eingriff darstellt, gilt das Bayer. Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung (BayEG) vom 25.07.1978 (GVBI. S. 625).

§ 7 Gebühren

- Für die Ausübung von Sondernutzungen, die nach dieser Satzung erlaubnispflichtig sind oder wegen Art. 21 BayStrWG bzw. § 8 Abs. 6 FStrG keiner Erlaubnis nach dieser Satzung bedürfen, werden Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erhoben.
- 2. Die Gebühren werden nach dem dieser Satzung als Anlage A beigefügten Gebührentarif berechnet. Rahmengebühren bemessen sich nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.
- 3. Enthält der Gebührentarif keine Gebühr, so wird sie nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners berechnet.
- 4. Ergeben sich bei der Berechnung Centbeträge, so wird auf volle Eurobeträge nach oben aufgerundet.
- 5. Keine Gebühren erhoben werden für
 - a) Sondernutzungen, an denen ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht,
 - erlaubnispflichtige Sondernutzungen zur Wahl- oder Stimmenwerbung politischer Parteien oder zugelassener Wählergemeinschaften im Zeitraum von 12 Wochen vor allgemeinen Wahlen und Volksentscheiden oder während der Eintragungsfrist für Volksbegehren. Dies gilt auch für Anlagen von Bürgerinitiativen 12 Wochen vor einem Bürgerentscheid,
 - c) Weihnachtsschmuck einschließlich Beleuchtung, soweit er nicht gleichzeitig Werbeträger ist,
 - d) Sondernutzungen, die dem Anlieger- und Lieferverkehr dienen,
 - e) Sondernutzungen im Rahmen von Bürgerfesten, Stadtteilfesten u. ä., soweit es sich um unentgeltliche Aktivitäten handelt, mit denen kein Verkauf und keine kommerzielle Werbung verbunden ist,
 - f) Sondernutzungen durch Schwer- und Großraumtransporte.
- 6. Wiederkehrende Gebühren für Schaufenster sowie die Sondernutzungen nach Tarif 6, 7, 8 und 14 der Anlage zur Satzung können mit einer einmaligen Zahlung in Höhe des 20fachen Jahresbetrages abgegolten werden. Die Abgeltung ist jederzeit möglich, eine Anrechnung bereits geleisteter Zahlungen erfolgt jedoch nicht. Bei Verzicht auf die Sondernutzung werden ein bereits entrichteter Ablösungsbetrag oder Teile davon nicht erstattet. Widerruft die Stadt eine Sondernutzung, für die eine Ablösung gezahlt ist, so wird die Differenz zwischen Ablösungsbetrag und Summe, die bei jährlicher Zahlung bis zum Widerruf hätte entrichtet werden müssen, erstattet.

7. Die Mindestgebühr je Sondernutzungsanlage beträgt 3,-- Euro.

§ 8 Gebührenschuldner

- Gebührenschuldner ist
 - a) wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist,
 - b) dessen Rechtsnachfolger,
 - c) wer eine Sondernutzung unerlaubt ausübt.
- 2. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- 1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt, von dem an die Sondernutzungserlaubnis erteilt wird, bei Erlaubnissen auf Widerruf mit dem des Monats, in dem die Sondernutzung erlaubt wird.
- Die Gebührenpflicht endet mit dem Zeitpunkt der Erlaubnis, bei widerruflichen Sondernutzungen mit dem Ablauf des Monats, in dem die Sondernutzung
 - a) widerrufen wird oder
 - b) nicht mehr ausgeübt wird und die Anzeige nach § 3 bei der Stadt eingeht.

Wird eine Erlaubnis aus Gründen widerrufen, die der Erlaubnisnehmer nicht zu vertreten hat, endet die Gebührenpflicht mit dem Widerruf.

- 3. Abs. 1 und 2 gelten bei unerlaubten Sondernutzungen entsprechend. Dabei gelten als Zeitpunkt der Erlaubniserteilung der Beginn der Ausübung, als zeitlicher Ablauf bzw. Widerruf die tatsächliche Einstellung der Sondernutzung.
- 4. Eine Gebührenerstattung unterbleibt, wenn der zurückzuzahlende Betrag weniger als 5,-- Euro beträgt.

§ 10 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden durch Bescheid erhoben. Sie sind zu entrichten innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung des Bescheides bei

- a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer,
- b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen für das laufende Jahr. Für die nachfolgenden Jahre gilt Art. 12 KAG,
- c) unerlaubten Sondernutzungen für den Zeitraum dieser Nutzung.

§ 11 Pflichten der Gebührenschuldner

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt alle zur Ermittlung der Gebührengrundlagen erforderlichen Angaben zu machen und - auf Verlangen - geeignete Unterlagen vorzulegen.

§ 12 Ausnahmen

Sondernutzungen mittels Litfass-Säulen und Plakattafeln können außerhalb dieser Satzung durch Vertrag geregelt werden.

§ 13 Zuwiderhandlungen

- 1. Gem. Art. 14 KAG (Abgabehinterziehung) wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer
 - a) der K\u00f6rperschaft, der die Abgabe zusteht, oder einer anderen Beh\u00f6rde \u00fcber abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollst\u00e4ndige Angaben macht oder
 - b) die Körperschaft, der die Abgabe zusteht, pflichtwidrig über abgaberechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt

und dadurch Abgaben verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Abgabevorteile erlangt. § 370 Abs. 4, §§ 371 und 376 der Abgabenordnung sind in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

- 2. Der Versuch ist strafbar.
- 3. Gem. Art. 15 KAG (Leichtfertige Abgabeverkürzung) kann mit Geldbuße belegt werden, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit eines Abgabepflichtigen eine der in Art. 14 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht. § 370 Abs. 4 und § 378 Abs. 3 der Abgabenordnung sind in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

- 4. Gem. Art. 16 KAG (Abgabegefährdung) kann mit Geldbuße, wenn die Handlung nicht nach Art. 15 geahndet werden kann, belegt werden, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
 - b) den Vorschriften zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabeerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhöhung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt, und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabevorteile zu erlangen.
- 5. Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Straße im Sinne des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes unbefugt zu Sondernutzungen gebraucht oder die mit einer Erlaubnis nach dieser Satzung verbundenen Auflagen nicht erfüllt, kann nach Art. 66 BayStrWG mit Geldbuße belegt werden. Für die Bundesfernstraßen gilt § 23 FStrG.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über Straßensondernutzungen vom 21.12.1979 (ABI. S. 192), zuletzt geändert am 30.07.1992 (ABI. S. 130) sowie deren Anlage außer Kraft.